

Amtliches Quartierplanverfahren, Baulandumlegung und Grund-
buchanmeldung

Grundbuchlicher Vollzug des Quartierplanes

" S A L I N S "

in der Gemeinde T u j e t s c h

Gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes von Tujetsch vom 22. Februar 1978 ist in Anwendung von Art. 92 und ff. des Baugesetzes von Tujetsch der im amtlichen Verfahren zustandegewordene Quartierplan

" S A L I N S "

in der Gemeinde Tujetsch genehmigt worden.

Das Quartierplanverfahren wurde, mit Ausnahme des noch nicht aufgelegenen Kostenverteilers gemäss Art. 100, Lit. 4 und Art. 101, Lit. 5 ordnungsgemäss nach den Bestimmungen von Art. 92 und ff. der Bauordnung der Gemeinde Tujetsch durchgeführt.

1. Der Gemeindevorstand von Tujetsch beschloss am 30. Juni 1976 das amtliche Quartierplanverfahren gemäss Art. 92 und ff. des Baugesetzes für das Quartier "Salins" durchzuführen.
2. Der Gemeinderat von Tujetsch hat die Umgrenzung des Areals des Quartierplangebietes "Salins" am 12. Oktober 1976 genehmigt.
3. Vom 7. Oktober 1977 bis 7. November 1977 fand die öffentliche Auflage des Quartierplanes "Salins" statt.
4. Mit Beschluss des Gemeindevorstandes von Tujetsch vom 22. Februar 1978 wurde die Quartierplanung "Salins" in der Gemeinde Tujetsch genehmigt.
5. Vom 29.12.1978 bis 31.1.1979 wurde der Bodenbewertungsplan öffentlich aufgelegt.
6. Alle Rekurse betreffend das amtliche Quartierplanverfahren "Salins" sind erledigt. Der Quartierplan "Salins" in der Gemeinde Tujetsch ist somit am 22. Februar 1978 in Rechtskraft erwachsen.

Grundbuchliche Behandlung des Quartierplanes "Salins" in Tujetsch

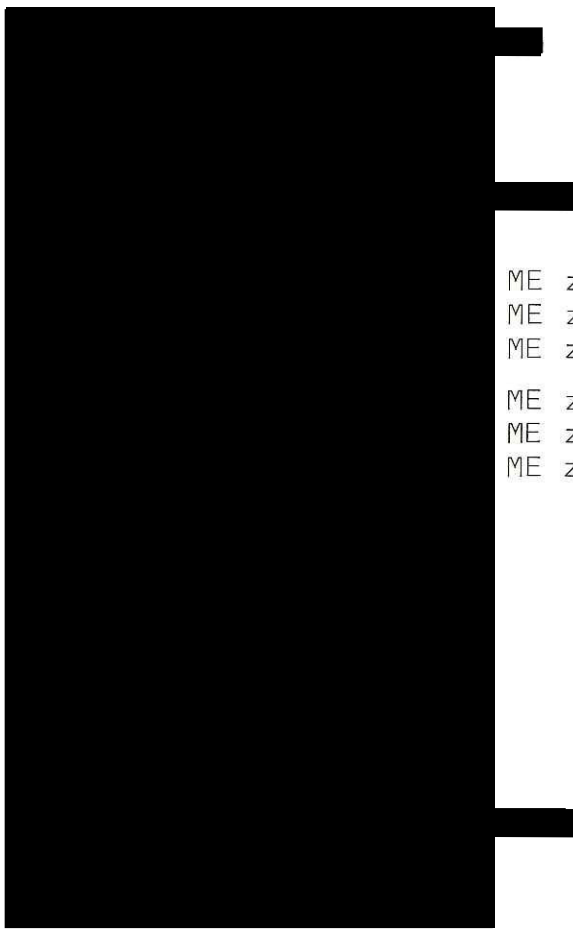
A. Abgrenzung des Quartierplangebietes

Im Plan des alten Besitzstandes, Beilage Nr. 14 und im Nezuteilungsplan, Beilage Nr. 1, des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, ist die räumliche Abgrenzung des Quartierplangebietes "Salins" festgelegt.

B. Alter Besitzstand

Die räumliche Darstellung des alten Bestandes der ins Verfahren einbezogenen Liegenschaften (Lage und Fläche der Parzellen) geht aus dem Plan, Alter Besitzstand, Beilage Nr. 14, des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur und aus der Fotokopie des Planes Nr. 23 der Gemeinde Tujetsch hervor.

Folgende Parzellen und Eigentümer sind betroffen

Parz. Nr.	Eigentümer:	Fläche:
23-170		ca. 55 m2 *
23-199		ca. 880 m2
23-200		ca. 1'119 m2
23-201		ca. 1'426 m2
23-202		ME z. 1/3 ME z. 1/3 ME z. 1/3 ca. 1'744 m2
23-203		ME z. 1/3 ME z. 1/3 ME z. 1/3 ca. 47 m2
23-205		ca. 999 m2 *
23-206		ca. 1'306 m2
23-209		ca. 433 m2
23-210		ca. 651 m2
23-211		ca. 1'380 m2
23-212		ca. 114 m2
23-217		ca. 613 m2 *
23-218		ca. 831 m2

23-219		ca. 111 m2 *
23-220		ca. 1'239 m2
23-221		ca. 514 m2
23-222		ca. 449 m2
23-224	ME z. 1/2 ME z. 1/2	ca. 691 m2
23-306		ca. 967 m2
23-307	ME z. 1/2 ME z. 1/2	ca. 1'348 m2
23-308		ca. 684 m2
23-310		ca. 1'151 m2
23-312		ca. 657 m2
23-207		ca. 655 m2
23-223		ca. 452 m2 *
23-321		ca. 22 m2
23-208		ca. 657 m2

* Von den mit einem Stern bezeichneten Parzellenmasse wurden nur Teilflächen ins Quartierplanverfahren einbezogen!

C. Neuer Bestand

Lage und Fläche des neuen Bestandes ergeben sich aus dem Plan der Neuzuteilung, Beilage Nr. 1, des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur.

Es werden folgende Parzellen gebildet unter Zuweisung an folgende Eigentümer:

Parz. Nr.	Eigentümer:	Fläche:
23-1		ca. 2'784 m2
23-2		ca. 1'151 m2
23-3		ca. 1'162 m2
23-4		ca. 585 m2
23-5		ca. 585 m2



EA: KP 13/37

23-6		ca. 1'103 m2
23-7		ca. 457 m2
23-8		ca. 965 m2
23-9	ME z. 1/2 ME z. 1/2	ca. 615 m2
23-10		ca. 740 m2
23-11		ca. 902 m2
23-12		ca. 1'330 m2
23-13		ca. 933 m2
23-14	ME z. 1/3 ME z. 1/3 ME z. 1/3	ca. 1'553 m2
23-15		ca. 783 m2
23-16		ca. 1'045 m2
23-17		ca. 1'426 m2
23-18	ME z. 1/2 ME z. 1/2	ca. 1'233 m2
23-19		ca. 189 m2
23-20		ca. 306 m2
23-21		ca. 684 m2
23-22	ME z. 1/2 ME z. 1/2	ca. 200 m2
23-23		ca. 250 m2
23-24		ca. 449 m2
23-25		ca. 73 m2
23-26		ca. 111 m2
23-27	ME z. 1/3 ME z. 1/3 ME z. 1/3	ca. 47 m2

D. Vormerkungen

Die im Kauf- und Tauschprotokoll der Gemeinde Tujetsch eingetragenen Vormerkungen, welche die Parzellen im Quartierplanverfahren Salins betreffen, sind auf die neuen Parzellen zu übertragen.

E. Anmerkungen

Alle in diesem Quartierplanverfahren einbezogenen Liegenschaften weisen die Anmerkung: GZ-Grundstück, dat.v. 28.7.1975 auf. Im neuen Bestand sind folgende Anmerkungen zu buchen:

auf Parz. Nr. 1 bis und mit Nr. 27, alle Plan 23

1. GZ-Grundstück, dat.v. 28.7.1975

2. Der Quartierplan vom 22.2.1978

Alle übrigen im Kauf- und Tauschprotokoll der Gemeinde Tujetsch eingetragenen Anmerkungen, welche Parzellen im Quartierplanverfahren Salins betreffen, sind auf die neuen Parzellen zu übertragen.

F. Dienstbarkeiten und Grundlasten

Die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte an den Parzellen im Quartierplanverfahren Salins erfolgt gleichzeitig mit der Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte in der Gesamtmelioration Tujetsch.

NEU WERDEN IM QUARTIERPLANVERFAHREN SALINS FOLGENDE
DIENSTBARKEITEN BEGRÜNDET:

1. Auf den Parzellen Nr. 1 bis und mit Nr. 27, alle Plan 23 wird neu als Recht und Last folgende Dienstbarkeit begründet:

Recht und Last: Durchleitungsrechte zu Gunsten und zu Lasten der Parz. Nr. 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14, 15,16,17,18,19,20,21,22,23,24,25,26,27 und zu Gunsten der Gemeinde Tujetsch, dat.v. 22.2.1978
17.10.1979

Rechte und Lasten gelten für die im Versorgungsplan, Beilage Nr. 4 des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, mit eventuellen Nachträgen, eingezeichneten Leitungen, sowie für die privaten Anschlussleitungen, die im Versorgungsplan noch nicht eingezeichnet sind.

Das Recht, die Verlegung der Wasser- und Kanalisationshauptleitungen, die die Gemeinde Tujetsch gemäss Versorgungsplan, Beilage Nr. 4 erstellt hat oder erstellen wird, wird wegbedungen.

Die Pläne für die Stromversorgung und die Telefonleitungen werden später erstellt. Die Eigentümer von Parzellen im Quartier Salins haben die entsprechenden Durchleitungen zu gestatten. Die am Quartierplan beteiligten Eigentümer sind verpflichtet, den Boden für unterirdische Kanäle und Werkleitungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2. Die jeweiligen Eigentümer der Parz. Nr. 14, Plan 23 in der Gemeinde Tujetsch, heute:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

räumen den jeweiligen Eigentümern der Parz. Nr. 2, Plan 23 in der Gemeinde Tujetsch, heute:

die Stockwerkeigentümergeinschaft Salins ein unentgeltliches Fuss- und Fahrwegrecht ein. Diese Zufahrt von der Quartierstrasse Salins bis zur Parz. Nr. 2 ist im Strassenplan, Beilage Nr. 2, des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co. Chur, lokalisiert und eingezeichnet. Die Breite der Zufahrtsstrasse beträgt auf die ganze Länge 3.00 m (drei Meter). Diese Breite wird lediglich bei der Einmündung in die Quartierstrasse Salins infolge der beidseitigen Auslaufsradien überschritten. Die Breite der Einmündung ergibt sich aus dem vorgenannten Strassenplan. Diese Zufahrt darf von den Berechtigten ohne Einschränkungen zu jeder Zeit benutzt werden. Die Kosten für die Errichtung der Zufahrt sowie die Kosten für den Unterhalt und für die Schneeräumung gehen zu Lasten der Berechtigten. Diese Grunddienstbarkeit ist im Grundbuch von Tujetsch wie folgt einzutragen:

auf Parz. Nr. 2, Plan 23

Recht: Fuss- und Fahrwegrecht zL. Parz. Nr. 14, Plan 23

auf Parz. Nr. 14, Plan 23

Last: Fuss- und Fahrwegrecht zG. Parz. Nr. 2, Plan 23

3. Die jeweiligen Eigentümer der Parz. Nr. 19, Plan 23, heute:

[REDACTED]

sowie

die jeweiligen Eigentümer der Parz. Nr. 18, Plan 23

heute:

[REDACTED] beide

als Miteigentümer je zur Hälfte,

räumen hiermit den jeweiligen Eigentümern der Parz. Nr. 17, Plan 23 heute:

[REDACTED]
ein unentgeltliches Fuss- und Fahrwegrecht ein. Diese Zufahrt von der Quartierstrasse Salins bis zur Parzelle Nr. 17 ist im Strassenplan, Beilage Nr. 2 des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, lokalisiert und eingezeichnet. Die Breite der Zufahrtsstrasse beträgt 3.00 m (drei Meter) und wird lediglich bei der Einmündung in die Quartierstrasse Salins infolge der beidseitigen Auslaufsradien überschritten. Die Breite der Strasseneinmündung ergibt sich aus dem vorgenannten Strassenplan. Diese Zufahrt darf von den Berechtigten zu jeder Zeit benutzt werden. Die Errichtung der Zufahrtsstrasse sowie deren Unterhalt und die Schneeräumung ist Sache der Berechtigten, welche auch die

— — — — —

- — — —

- $\frac{1}{2}$

dieses Fussweges ist gemäss Plan mit 1 m (ein Meter) markiert. Die Benützung dieses öffentlichen Fussweges ist zu jeder Zeit von den belasteten Eigentümer zu dulden. Die Kosten für den Unterhalt des Fussweges ist Sache der Gemeinde Tujetsch. Diese Personaldienstbarkeit ist im Grundbuch von Tujetsch wie folgt einzutragen:

auf Parz. Nr. 24 und 25, beide Plan 23

Last: Oeffentliches Fusswegerecht

6. Die jeweiligen Eigentümer der Parz. Nr. 11, Plan 23 in der Gemeinde Tujetsch, heute:

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
räumen zu Gunsten der Oeffentlichkeit ein unentgeltliches Fusswegerecht ein. Dieses öffentliche Fusswegerecht ist im Strassenplan, Beilage Nr. 2 des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, grün gestrichelt eingezeichnet. Die Breite dieses Fussweges beträgt 1 m (ein Meter). Dieser Fussweg darf zu jeder Zeit von der Oeffentlichkeit benützt werden. Die Kosten für den Unterhalt des Fussweges ist Sache der Gemeinde Tujetsch.

Diese Personaldienstbarkeit ist im Grundbuch von Tujetsch wie folgt einzutragen:

auf Parz. Nr. 11, Plan 23

Last: Oeffentliches Fusswegerecht

Im Uebrigen sind die Dienstbarkeiten auf Gebiet der Gemeinde Tujetsch noch nicht bereinigt.

G. Bereinigung der Grundpfandrechte

Diese erfolgt gemäss Art. 802 ZGB von Amtes wegen durch den Grundbuchverwalter.

H. Eigentumsverhältnisse, Ausgleichung

Der Eigentumsübergang an den neu gebildeten Parzellen gemäss Lit. C, Seite 3 und 4 hievor, ist bereits am 22. Februar 1978 erfolgt. Für die Erstellung der Quartierstrasse Salins, Parz. Nr. 1, Plan 23 wurde von allen, im Quartierplanverfahren einbezogenen Grundstücken, eine Quote von ca. 12,5 % des ursprünglichen Ausmasses abgezogen. Die definitive Abzugsquote wird nach erfolgter Vermessung festgestellt.

Ein Ausgleich für Mehr- oder Mindermasse in Geld wird erst nach erfolgter Grundbuchvermessung ausbezahlt.

I. Kosten

1. Die Kosten der Erstellung bzw. Verbreiterung der Quartierstrasse Salins, Parz. Nr. 1, Plan 23 gemäss Strassenplan, Beilage Nr. 2 des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, mit gelber Farbe gekennzeichnet, tragen alle Parzellen im Quartier Salins gemeinsam mit der Gemeinde Tujetsch. Die Gemeinde wird selber die Arbeiten an der Quartierstrasse überwachen und die Kosten auf alle Beteiligten verteilen.
2. Die Kosten für die Erschliessung der Kanalisation, Wasserversorgungsanlage gemäss Versorgungsplan, Beilage Nr. 4 des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, übernimmt die Gemeinde Tujetsch. Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern Gebühren gestützt auf die Erschliessungsverordnung der Gemeinde Tujetsch.
3. Die Kosten für die Versorgung der Parzellen im Quartier Salins mit elektrischer Energie und Telefon sowie andere Einrichtungen, die nicht in der Erschliessungsverordnung der Gemeinde Tujetsch enthalten sind, tragen die jeweiligen Eigentümer selber.
Im Uebrigen wird betreffend der Kosten und Kostenverteilung auf die Erschliessungsverordnung der Gemeinde Tujetsch sowie auf die Verordnung über die Durchführung und Finanzierung der Erschliessung in den Gemeinden (Erschliessungs- und Gesamtumlegungsverordnung, EGVO vom 1.10.1974) insbesondere Art. 17 und ff. verwiesen.

4. Anschlüsse

Die Erstellung von privaten Anschlussleitungen an die Hauptleitungen für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung ist Sache der Grundeigentümer, die auch die Kosten zu tragen haben.

Uebrige Bestimmungen

1. Der Besitzesantritt ist bereits erfolgt.
2. Die Pläne und Beilagen, Beilagen Nr. 1 bis und mit Nr. 17 des Ingenieurbüros Lutz, Schmid & Co., Chur, und diese grundbuchliche Behandlung gelten als integrierende Bestandteile des Quartierplanverfahrens Salins.
3. Die Kosten für die Vermarchung und Vermessung der Parzellen im Quartierplan Salins, die Kosten des Ingenieurs für die Erstellung des Quartierplanes und die Kosten der grundbuchlichen Behandlung haben die Eigentümer der Parzellen im Quartierplan Salins zu tragen.
Das Grundbuchamt Villa wird die Gebührenrechnung der Gemeinde Tujetsch zustellen. Diese wird die Kosten auf die einzelnen Eigentümer verteilen.



4. Die Eigentümer im Quartier Salins wissen, dass das ganze Gebiet der Gemeinde Tujetsch in einer Gesamtmelioration begriffen ist. Sie kennen die sich daraus für sie als Eigentümer ergebenden Pflichten und Rechte.
5. Die Eigentümer haben davon Kenntnis, dass der Gemeinde ein gesetzliches, ohne Grundbucheintrag bestehendes und allen anderen Pfandrechten im Range vorgehendes Grundpfandrecht für ihre Forderungen aus den durch die Quartierplanung herrührenden Kosten zusteht (Art. 162 Abs. 1, Zif. 3 und 4 EG zum ZGB).
6. Die Gemeinde Tujetsch kann besondere Quartiersvorschriften erlassen, so insbesondere für die Regelung der Kehrrichtdeponie, Kehrrichtabfuhr, öffentliche Beleuchtung usw.
7. Die Vermarchung und Vermessung der Parzellen im Quartier Salins wird unmittelbar nach Abgabe dieser Grundbuchanmeldung durch die Gemeinde Tujetsch veranlasst.
8. Die Zustimmung des Vorstandes der Meliorationsgenossenschaft Tujetsch bleibt dem Eintrag dieser grundbuchlichen Behandlung vorbehalten.

GRUNDBUCHANMELDUNG

Dieser grundbuchliche Vollzug des Quartierplanes Salins wird anerkannt und genehmigt. Das Grundbuchamt Tujetsch wird aufgefordert und ermächtigt die grundbuchliche Behandlung des Quartierplanes Salins in Tujetsch zu vollziehen.

7188 Sedrun, den 17. Okt. 1979

Für die Gemeinde Tujetsch
der Präsident:



Julius Uge
L. Tuggen

der Aktuar:

Eintragungsbescheinigung

Der unterzeichnete Grundbuchverwalter bescheinigt, den vorliegenden Vertrag in das Grundbuch der Gemeinde Tujetsch auf Blatt Nr. 1-27, Plan 23 eingetragen zu haben.

Sedrun

Rueras, den 17. 10. 1979

Der Grundbuchverwalter:



Anton von. Bräuf

Grundbuchamt
Tujetsch

Sedrun, den 17. Okt. 1979

An den
Vorstand der
Meliorationsgenossenschaft
7188 Tujetsch

Zustimmungserklärung im Sinne von Art. 20 VVO zum Mel. Gesetz

Sehr geehrte Herren,

Bei unserer Amtstelle ist das nachstehende Grundbuchgeschäft
zur Eintragung angemeldet:

Grundbuchlicher Vollzug des Quartierplanes "Salins"

Baulandumlegung

Wir bitten Sie höfflich, uns Ihre Stellungnahme durch Aus-
füllen der unterstehenden Erklärung möglichst umgehend be-
kannt zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Eintragung des oben erwähnten Rechtsgeschäftes wird

Genehmigt

Disentis/Camischolas, 15.10.79

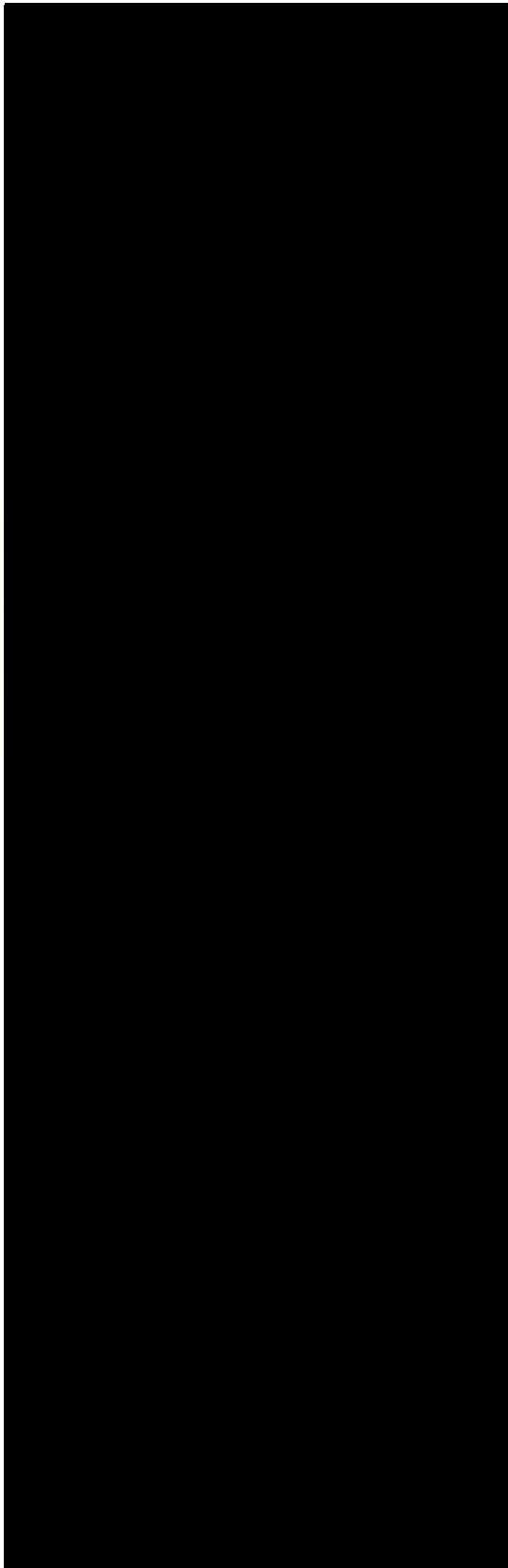
Meliorationsgenossenschaft
Tujetsch:

[Handwritten signature]
E. K. K.



Cudisch funsil Tujetsch
Grundbuchamt Tujetsch

Grundeigentümer im Quartierplan "Salins" QP/1



ME z. 1/2
ME z. 1/2

ME z. 1/3
ME z. 1/3
ME z. 1/3

ME z. 1/2
ME z. 1/2

ME z. 1/2
ME z. 1/2

ME z. 1/3
ME. z. 1/3
ME z. 1/3

Q U A R T I E R N I R I E L / S A L I N S

1. Suprastonza communal cunfinaziun 9.fevrer 1976 1.2.3. ****
 exposiziun 3o dis
 2. Cussegl da vischnaunca decisiun cunfinaziun 28 avrel 1976 1.2.3.
 3. 1 exposiziun 3 avrel 1977 - 4 matg 1977 1.2.3.
 4. vischnaunca midada plan da vias 2.12.1977
 5. 2 exposiziun 19 zercladur 1978 - 2o fenadur 1978 1.2.3.
 6. aprobaziun da planisaziun suprastonza communal 23 uost 1979 1.2.3.
 7. exposiziun valetaziun da suloms 29.12.1978 - 31.1.1979
- tuttas protestas ein liquidadas

-
- ****
1. = publicaziun en fegl official cantun
 2. = publicaziun en fegl official (Tuatschina) da vischnaunca
 3. = communicaziun a tuts proprietaris da sulom
-

Q U A R T I E R S A L I N S

1. suprastonza communal cunfinaziun 3o zercladur 1976 1.2.3. ****
 exposiziun 3o dis
 2. Cussegl da vischnaunca decisiun cunfinaziun 12.october 1976 1.2.3.
 3. eposiziun 7 october 1977 - 7 november 1977 1.2.3.
 4. Aprobaziun da planisaziun suprastonza communal 22 da fevrer 1978 1.2.3
 5. exposiziun valetaziun da suloms 29.12.1978 - 31.1.1979 1.2.3
- tuttas protestas ein liquidadas

Anmerkung: GZ-Grundstück wurde am 28. Juli 1975 vom Kant. Meliorations-
amt angemeldet.



Nr. 36. 10. Sept. 76

Ortsplanung Maienfeld

Öffentliche Planauflage und Bauordnung

Auflageakten: Bauordnung, Zonenplan, diverse Um- und Auszonungen
Auflageort: Rathaus, Ratssaal
Auflagedauer: 6. September bis 6. Oktober 1976. Am 21. September 1976 stehen die Herren Ing. Arioli (Planer), und Arch. Held (Stadtkern) sowie am 22. September 1976 Herr Ing. Arioli und am 28. September 1976 Herr Arch. Held jeweils ab 20.00 Uhr zu Auskünften zur Verfügung.

Anträge und Eingaben und allfällige Einsprachen sind schriftlich bis 6. Oktober 1976 an den Stadtrat zu richten.

Nach Ablauf der Planauflage wird eine Orientierungsversammlung stattfinden. Der Zeitpunkt wird später bekanntgegeben.

Der Entwurf der neuen Bauordnung wird an jede Haushaltung zugestellt.

Maienfeld, 31. August 1976

Der Stadtrat

Gemeinde Tujetsch

Quartierplanverfahren

Beschluß des Gemeindevorstandes vom 30. Juli 1976

Der Gemeindevorstand hat im Sinne von Art. 38 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden sowie von Art. 96 der Gemeindebauordnung die Durchführung des Quartierplanverfahrens im Gebiete Camischolas, Gonda und Salins beschlossen.

Der Quartierplan Camischolas umfaßt das Baugebiet ob Camischolas. Der Quartierplan Gonda umfaßt das Baugebiet westlich von Gonda. Der Quartierplan Salins umfaßt den unteren Teil des Reservegebietes Salins. Dieses Gebiet wurde mit Gemeindebeschluß vom 27. August 1976 eingezont.

Gegen die Durchführung des Quartierplanverfahrens und gegen die Begrenzung des Quartierplangebietes kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Einspracheberechtigt sind alle Eigentümer der betroffenen und der anstoßenden Grundstücke sowie allfällige Dienstbarkeitsberechtigte.

Sedrun, 9. September 1976

Gemeindevorstand Tujetsch
Berther Vigeli, Präsident
Berther Victor, Vizepräsident

Ortsplanung Parpan

Die Regierung des Kantons Graubünden hat mit Beschluß vom 13. September 1976, Prot. Nr. 2067, folgende Erlasse ohne Änderungen genehmigt:

- Bauordnung vom 2. April 1976
- Zonenplan 1:10 000 sowie Zonenplan und genereller Gestaltungsplan 1:2000 vom 2. April 1976
- Genereller Erschließungsplan 1:2000 vom 2. April 1976

Durch diesen Beschluß werden die Anordnungen des Bundesbeschlusses über dringliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vom 17. März 1972 (BRM) nicht berührt. Soweit ferner für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

Mit Rücksicht auf die Genehmigung der Ortsplanung durch die Kantonsregierung hat der Gemeindevorstand beschlossen, die bis zum 31. Dezember 1976 verlängerte Bausperre mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Die genehmigten Gesetzeserlasse und der Genehmigungsbeschluß können beim Gemeindepräsidenten, unter vorheriger Anmeldung, eingesehen werden.

Gemeindevorstand Parpan

Gemeinde Tujetsch

Quartierplanverfahren Camischolas, Gonda, Salins

Gemeinderatsbeschluß vom 12. Oktober 1976

Der Gemeinderat Tujetsch hat beschlossen, im Sinne von Art. 38 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden sowie von Art. 97 der Gemeindebauordnung das Gebiet der Quartierplanung und der Baulandumlegung in Camischolas, Gonda und Salins zu umgrenzen.

Der Quartierplan Camischolas umfaßt das Gebiet ob Camischolas.

Der Quartierplan Gonda umfaßt das Baugebiet westlich von Gonda.

Der Quartierplan Salins umfaßt den unteren Teil des Reservegebietes Salins.

Gegen die Durchführung des Quartierplanverfahrens und gegen die Begrenzung des Quartierplangebietes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingereicht werden. Rekursberechtigt sind jene Eigentümer von Grundstücken, die im Quartierplanverfahren einbezogen werden oder direkt an diese anstoßen sowie allfällige Grunddienstbarkeitsberechtigte.

Sedrun, 15. Oktober 1976

Gemeindevorstand Tujetsch

Vig. Berther
Vic. Berther, Vizepräs.

2

Quartierplanungen Tujetsch

Quartierpläne: Gionda, Camischolas, Salins

In der Zeit vom 7. Oktober bis 7. November 1977 sind die Akten der Quartierplanungen Gionda, Camischolas und Salins im Gemeindehaus Tujetsch-Sedrun zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Auflageakten: Alter Besitzbestand
Neuzuteilung
Straßenplan mit Baulinien
Straßenprojekt mit Längenprofil, Normalprofil
Perimeterplan für Straßenflächenabzug mit zugehöriger Tabelle
Versorgungsplan
Bericht

Die Kostenverteiler betreffend Erschließungskosten und Planungskosten wie auch der Wertausgleich erfolgen nach der Einsprachenbehandlung.

nicht
erzwingt!

Öffnungszeiten: Jeden Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr.

Orientierung: Am Mittwoch, 26. Oktober 1977, von 09.00—12.00 und 13.00—19.00 Uhr, im Gemeindehaus mit Vertretern des Planungsbüros. Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Ingenieurbüro Lutz & Schmid, Giacomettistraße 110, 7000 Chur, Tel. 081 27 17 67, gerne zur Verfügung.

Einsprachen: Die Grundeigentümer im Quartierplangebiet wie auch Servitutberechtigte haben das Recht der Einsprache. Einsprachen sind bis spätestens 7. November 1977 schriftlich und begründet dem Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

Sedrun,
3. Oktober 1977
Gemeindevorstand Tujetsch
Der Präsident: **Vig. Berther**
Der Aktuar: **Tum. Monn**

Gemeinde Valzeina

Verlängerung der Bausperre

Mit Verfügung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft vom 26. September 1977 wird der Gemeindevorstand ermächtigt, die temporäre Bausperre für das ganze Gemeindegebiet bis zum 31. Dezember 1977 zu verlängern.

Valzeina, 3. Oktober 1977

Der Gemeindevorstand

Gemeinde Tujetsch

Quartierplanung Salins

Nach der Behandlung der Einsprachen hat der Gemeindevorstand Tujetsch, gestützt auf Art. 103 der Bauordnung, am 22. Februar 1978 die Quartierplanung Salins beschlossen und die betreffenden Pläne genehmigt.

Geringfügige Änderungen waren notwendig, rechtfertigten jedoch nicht eine Neuauflage gemäß Art. 102 der Bauordnung.

Die Pläne können beim Bauamt eingesehen werden.

Rekurse gegen diesen Entscheid sind innert 20 Tagen seit Bekanntmachung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden in Chur einzureichen.

Quartierplan Gionda - Camischolas

Gestützt auf Art. 102 des Bundesgesetzes der Gemeinde Tujetsch erfolgte eine zweite Planauflage in der Zeit vom 6. März bis 6. April 1978.

Aufgelegt werden die Akten gemäß erste Planauflage.

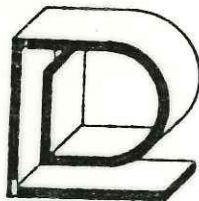
Auflageort: Gemeindehaus Tujetsch in Sedrun im kleinen Sitzungszimmer, jeweils Montag bis Freitag, 0800—1200 Uhr und 13.30—17.30 Uhr.

Auskünfte: Am Mittwoch, 15. März 1978, von 0900—1200 Uhr und 1300—1800 Uhr, im Gemeindehaus. Weitere Auskünfte beim Ingenieurbüro Lutz & Schmid, Giacomettistrasse 110, 7004 Chur, Telefon 081 27 17 67.

Einsprachen: Einsprachen sind bis spätestens 6. April 1978 schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

7188 Sedrun, 28. Februar 1978

Gemeindevorstand Tujetsch
Der Präsident: **Vigeli Berther**
Der Aktuar: **Tumaisch Monn**



Schneller - besser - günstiger für alle Maurerarbeiten

Reparaturen
Gipserarbeiten
Unterlagsböden

Wand- und Boden-Plattenbeläge
Unverbindliche Preisofferten

D. Di Lorenzo, Deutsche Strasse 28, 7000 Chur
Telefon 081 27 28 55

Gemeinde Tujetsch

Quartierpläne Niregl, Gionda - Camischolas, Salins

In der Zeit vom 29. Dezember 1978 bis 31. Januar 1979 erfolgt die Auflage der Bodenbewertungspläne. Die Bodenbewertung wird benötigt für den Geldausgleich infolge Mehr- oder Minderzuteilung gemäss genehmigter Neuzuteilung und Perimeterplänen für Straßenabzug.

Auflageort: Gemeindehaus Tujetsch in Sedrun im kleinen Sitzungszimmer, jeweils Montag bis Freitag, 08.00—12.00 Uhr und 13.30—17.30 Uhr.

Auskünfte: Für Auskünfte steht Ihnen das Ingenieurbüro Lutz, Schmid & Co., Giacomettistraße 110, 7006 Chur, Telefon 081 27 17 67, zur Verfügung.

Einsprachen: Einsprachen gegen die Bodenbewertung sind bis spätestens 31. Januar 1979 schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand Tujetsch einzureichen.

7188 Sedrun, 27. Dezember 1978

Gemeindevorstand Tujetsch
Der Präsident: **Vigeli Berther**
Der Aktuar: **Tumaisch Monn**

Waldkorporation 3 Gemeinden St. Peter, Pagig, Molinis

Perimeterverfahren für die Verteilung der Baukosten des Waldweges
Molinis - Palus - Gemeindegrenze Tschierschen

Provisorische Auflage

Die Perimetertabellen und der Zonenplan sind erstellt. Die Grundeigentümer erhalten im Sinne von Art. 11 der Perimeterverordnung des Kantons Graubünden Gelegenheit, Einsicht in diese Akten zu nehmen und ihren Standpunkt zu vertreten.

Die Akten können in der Gemeinde Molinis bei Herrn Präsident W. Jäger vom 2.—24. Januar 1979 nach Voranmeldung eingesehen werden. Allfällige Einsprachen sind schriftlich während dieser Frist der Gemeinde Molinis zuhanden der Perimeterkommission einzureichen.

Molinis, 15. Dezember 1978

Die kantonale Perimeterkommission
für die Waldkorporation 3 Gemeinden
St. Peter, Pagig, Molinis
Der Präsident: **Chr. Fanzun**

An den Vorstand der Meliorations-
genossenschaft Tavetsch
Herrn A. Sialm, dipl. Ing. ETH
7180 D i s e n t i s

Einsprache Nr. gegen die Grenzen des alten Bestandes

Der Unterzeichnete hat in die öffentlich aufgelegten Pläne
Einsicht genommen, und hat folgende Fehler festgestellt:

a) Falsche Grenzen

Plan Nr.	Parzelle Nr.	Die Grenze ist gegenüber Parzelle Nr. falsch	Bemerkungen/Skizze
23 26	208	207 + 220	

b) andere Fehler

so liegt dieses Grundstück 208 richtig.
es wurde jedoch aufgeführt wie ich einge-
schrieben habe. so wurde es auch dem

Plan Nr.	Parzelle Nr.	Art des Fehlers
		Grundbuchamt angegeben

Jedrun, den 27. sept. 1974

Name:

Vorname:

Adresse:

Grundeigentum Nr. 208

Unterschrift:

[Handwritten signature]

bedingt: h. Ich

Gezeichnet: Plan, Flurstück

Vorzeichnung Nr. mit Charakter des Flurstückes

Die Unterzeichneten haben in die öffentlich aufgetragene Flurstückskarte
Flurstück genauen und folgende Fehler festgestellt, welche der
folgt zu berichtigen sind:

Plan Nr. 23

Parzelle Nr. 208 gehört $\frac{1}{2}$

Stück: und $\frac{1}{2}$

Eigentümer
No. P11

Parzellenverzeichnis:

Liegenschaftsverzeichnis:

Eigentümerverzeichnis:

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätige ich:

Name ...

Vorname ...

Adresse ...

Eigentümer Nr. P11

Unterschrift ...

Name ...

Vorname ...

Adresse ...

Eigentümer Nr. 262

Unterschrift ...

Tatsache, den 20. Sept. 74

Schneis 1

Ringwil, 29. Oktober 1977

An den
Gemeinderat Tavetsch

7188 Sedrun

Güterzusammenlegung Parzelle Nr. 224

Sehr geehrte Herren

Beim Betrachten des Planes mit der Neuzuteilung, sah ich, dass unser Land, bei der Strasse, einen grossen Spitz aufweist. Darauf telefonierte ich an [REDACTED], er wies mich jedoch zu Ihnen.

Da wir, meine Schwester Reginalda und ich, nur 672,6 m² Land besitzen, geht uns bei diesem Spitz zu viel verloren. Könnte man bei dieser Strassenbiegung nicht einen allgemeinen Austellplatz machen?

Falls Sie den neuen Plan ändern, sollten Sie sich vorher unbedingt mit Herrn Gion Caduff in Verbindung setzen, da die Marchen damals vor dem fotografieren falsch signalisiert wurden.

Herrn Gion Caduff kann Ihnen Auskunft geben, da wir mit Ihm am 19. 10. 77 einen Brief aufsetzten, der wurde von Maria Berther, Rosa Hetz und meinem Bevollmächtigten Bruder, Gion Giachen Beer, unterschrieben und als richtig befunden.

Mit freundlichen Grüssen

wurde nicht geändert

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Andermatt/Zürich
3. November 1977

vertreten durch
den Verwalter:

Alfred Russi
Casa Badus
6490 Andermatt

Einschreiben

An den
Gemeindevorstand Tujetsch
7188 S e d r u n

Quartierplanungen Gionda, Camischolas, Salins

Einsprache

Sehr geehrte Herren,

gegen die vom 7. Oktober bis 7. November 1977 aufgelegten
Quartierpläne erheben wir innert der angesetzten Frist
Einsprache mit folgenden Anträgen:

1. Es sei die Zufahrt zur Casa Salins wiederherzustellen,
und zwar gleichwertig wie die früher bestehende, asphal-
tierte Zufahrt, ohne dass den Stockwerkeigentümern der
Casa Salins Kosten auferlegt werden.
2. Es sei die Zufahrt zur Tgèsa Strem (P. Deragisch) ausser-
halb der Parzelle 310 (Casa Salins) auszuführen.
3. Es sei die Parzelle 310 mitsamt der Casa Salins vom Peri-
meter der Strassenanlage nach Valtgèva auszunehmen.

Eventuell: Es sei die effektive Grundstücksfläche der Par-
zelle 310 (1151 m²) in die Perimetertabelle aufzunehmen.

Begründung:

1. Vor dem Bau der FO-Unterführung verfügte die Casa Salins
über eine asphaltierte Zufahrtsstrasse, wobei die Stockwerk-
eigentümer seinerzeit den Ausbau mitfinanziert hatten. Durch
die Bauarbeiten wurde diese Zufahrt bekanntlich zerstört.
Wir sind daher berechtigt, zu verlangen, dass eine gleich-
wertige, asphaltierte Zufahrt wiederhergestellt wird, ohne
dass uns neuerdings Kosten auferlegt werden.

Wir haben Ihnen diesen Vorbehalt bereits anfangs Januar 1977 (mit Schreiben an den Gemeindevorstand Tujetsch) zur Kenntnis gebracht.

Mit der vorgesehenen Lage der Zufahrt (entsprechend dem heutigen Provisorium) sind wir grundsätzlich einverstanden.

2. Es wäre viel zu gefährlich, die Zufahrt zur Tgèsa Strem (P. Deragisch) über die Parzelle 310 (Vorplatz Casa Salins) zu führen. Die Arbeitsmaschinen von Herrn Deragisch und die Autos seiner Feriengäste würden direkt vor den beiden Eingangstüren zur Casa Salins zirkulieren und deren Bewohner gefährden. Am grössten wäre das Unfallrisiko für die auf dem Vorplatz der Casa Salins spielenden Kinder. Wir könnten eine derart gefährliche Situation nicht dulden.

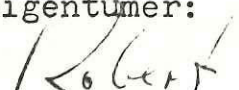
3. Es stellt sich die Frage, ob die Parzelle 310 mit der Casa Salins überhaupt in den Perimeter für den Strassenflächenabzug einbezogen werden kann. Gemäss Art. 1 der kantonalen Perimeter-Verordnung setzt die Erstreckung des Perimeters auf ein bestimmtes Grundstück voraus, dass dessen Eigentümer besondere Vorteile aus dem betreffenden Werk geniesst. Nun erwachsen aber den Stockwerkeigentümern der Casa Salins aus der Strassenverbindung nach Valtgèva keinerlei Vorteile. Unser Grundstück war ja bereits durch die frühere, asphaltierte Zufahrt voll erschlossen und erfährt durch die neue Strasse nach Valtgèva keine Wertvermehrung; im Gegenteil: mehr Immissionen durch Autolärm, Abgase und Staub sind die Folge. Für die Stockwerkeigentümer der Casa Salins bedeutet einzig die FO-Unterführung eine gewisse Verbesserung, und deren Perimeter schliesst ja auch unsere Parzelle ein. An der Strasse nach Valtgèva sind aber die Stockwerkeigentümer der Casa Salins nicht interessiert.

Eventuell, d.h. für den Fall, dass unsere Parzelle dennoch in den Quartierstrassenperimeter einbezogen werden sollte, beantragen wir, dass nur die effektive Grundstücksfläche der Parzelle 310 (1151 m²) in die Tabelle aufgenommen wird. Es ist unzulässig, diese Fläche in Anwendung einer neuen Bauordnung rechnerisch zu vergrössern; darin liegt eine verbotene Gesetzesrückwirkung. Die Casa Salins wurde im Einklang mit den seinerzeit geltenden Vorschriften gebaut, und es geht nicht an, nun nach Jahren Fläche und Ausnützungsziffer rechnerisch zu verändern. Dadurch entsteht für die Stockwerkeigentümer der Casa Salins eine unzumutbare Belastung. Eine Landerwerbspflicht besteht keinesfalls.

Wir behalten uns vor, im kommenden Verfahren unseren Standpunkt noch eingehend darzulegen und weitere Gründe vorzubringen. Selbstverständlich stehen wir für allfällige Einigungsverhandlungen gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den Ausschuss
der Stockwerk-
eigentümer:


Dr. iur. O. Robert

[REDACTED]

7188 Sedrun

Perimeteranteil von Fr. 19'092.80 an Bahnunterführung Bahnhof Sedrun

Wir kommen zurück auf Ihre Rechnung vom 8.6.77 und das Schreiben vom 16.9.77 in oberwähnter Sache.

Von der Stockwerkeigentümersversammlung hat die Verwaltung jedoch den Auftrag erteilt bekommen, die Daktura erst zu begleichen, wenn die Zufahrt ab der Quartierstrasse zur Casa Salins endgültig geregelt und mit dem Vorplatz ordnungsgemäss Instand gestellt worden ist. Seit der Orientierung vom 14.4.1977 durch das Ing.-Bureau Lutz haben wir in dieser Sache leider nichts mehr gehört, auch wurden bis dahin die Fertigstellungsarbeiten (Zufahrt zu Casa Salins) noch nicht ausgeführt.

mit freundlichen Grüßen

Andermatt, den 14. 3. 1976

An die
Baukommission
der Gemeinde Tavetsch
7188 S e d r u n

Baueinsprache gegen die geplante Bahnunterführung der FOB in der
Gemeinde Sedrun.

Sehr geehrter Herr Praesident,
Sehr geehrte Herren,

Als rechtmässige Eigentümerin der Landparzelle 306 B in Salins/
Sedrun erhebt die Baugesellschaft Salins innert nützlicher Frist
Einsprache gegen das Bauvorhaben der Furka-Oberalp-Bahn / Ge-
meinde Tavetsch i.S. FOB-Unterführung östlich der Station Sedrun
und insbesondere gegen die anschliessende Strassenführung wie sie
zur Zeit auf der Gemeindekanzlei Tavetsch öffentlich aufgelegt ist.

Wir legen Wert auf die Feststellung, dass sich unsere Einsprache
nicht direkt gegen die Bahnunterführung als solche sondern gegen
das Anschlusswerk der Strasse und damit totaler Inanspruchnahme
unserer Baulandparzelle Nr. 306 B richtet.

Bereits am 17.2. 1975 haben wir gegen den Zonen- und Strassen-
richtplan der Gemeinde Tavetsch Einsprache erhoben mit der Be-
gründung, dass die Parzelle 306 B vollerschlossenes, sonnigstes
Bauland sei (mit vorhandenem Kanalisations-, Wasser-, Elektro-
und Strassenanschluss). Mit Entscheid vom 7.3. 1975 wurde aller-
dings unsere Einsprache aus für uns unverständlichen Gründen ab-
gewiesen.

Diesem Entscheid haben wir uns unter Inkaufnahme grösster finanzieller Opfer stillschweigend gefügt, sehen uns aber heute gestützt auf die nun geplante Strassensituation auf unserer Parzelle Nr. 306 B gezwungen, erneut Einsprache zu erheben. Denn im Strassenrichtplan wurde die Linienführung nur in genereller Form für die bestehenden und geplanten Strassen angedeutet. Heute liegt nun der genaue Verlauf aufgrund eines Ausführungsprojektes vor und wir müssen feststellen, dass die fragliche Baulandparzelle im Halte von 1180 m² durch die eben geplante Strassenführung (zusätzlich noch Strassenabzweigung und Wendeplatte für die Quartierstrasse) praktisch total beansprucht und daher für uns nutzlos wird. Nach unserem Dafürhalten kann in diesem Falle geradezu von einer materiellen Enteignung die Rede sein. Obschon ein solch gravierender Eingriff ins Privateigentum geplant ist, hat es die Bauherrin nicht für nötig befunden, mit der Grundeigentümerin Kontakt und Verhandlungen aufzunehmen. Ein solches Vorgehen erfüllt uns tatsächlich mit Befremden.

Aufgrund dieser Darlegungen und Begründungen sehen wir uns gezwungen, folgendes Rechtsbegehren einzureichen:

- 1.) In Gutheissung unserer Baueinsprache sei der Bauherrin im Baubewilligungsverfahren die Baubewilligung für den geplanten Bahnuntergang FOB vorderhand nicht zu erteilen.
- 2.) Die Bauherrin sei vielmehr zu verhalten, mit der Grundeigentümerin BG Salins betreffend Landerwerb in Verhandlung zu treten (Leistung von Realersatz oder anderweitige Schadloshaltung).
- 3.) Die vorliegende Baueinsprache ist als gegenstandslos zu betrachten, sobald rechtsverbindliche Abmachungen mit der Bauherrin resp. mit der Gemeinde Tavetsch getätigt sind.

4.) Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Bauherrin.

5.) Die reibungslose Zufahrt zur Casa Salins muss gewährleistet sein und dies unter Kostenfolge z.L. der Bauherrin.

Abschliessend ersuchen wir Sie um Gutheissung unserer Baueinsprache. Für Ihre zuvorkommenden Bemühungen danken wir Ihnen im voraus sehr und verbleiben in der Zwischenzeit mit dem Ausdruck unserer steten Hochschätzung.

Einschreiben



[REDACTED]

Andermatt, den 14. 3. 1976

An die
Baukommission der
Gemeinde Tavetsch

7188 S e d r u n

Einsprache gegen die geplante Strassenunterführung der FOB ins-
besondere aber gegen die anschliessende Strassenführung.

Sehr geehrter Herr Praesident,
Sehr geehrte Herren,

In aller Form erhebe ich Baueinsprache gegen das Bauvorhaben der FOB resp. der Gemeinde Tavetsch i.S. Bahnunterführung nach Salins, insbesondere aber richtet sich die vorliegende Einsprache gegen die geplante Weiterführung der Strasse nach Salins. Denn mit der geplanten Strasse wird meine Landparzelle Nr. 200 der Gemeinde Tavetsch in zwei Teile gespalten, was einer totalen Entwertung gleichzustellen ist. Ich habe diese fragliche Parzelle als Bau-land erworben und ich werde mich dieser Art Strassenführung so-lange zur Wehr setzen, bis ich rechtsverbindliche Zusicherungen aus dem beabsichtigten Umlegeverfahren der Gemeinde Tavetsch in den Händen haben werde. Dies vor Ausführung des geplanten Strassen-baues rechtsverbindlich zu wissen, scheint mir ein heiliges Recht zu sein.

In diesem Sinne wollen Sie meine Einsprache gutheissen, wofür ich Ihnen schon im voraus bestens danke.

[REDACTED]

Einschreiben

Salins 3

chargé

Gemeindeverwaltung
Tujetsch

7188 S e d r u n

Ilanz, 4. November 1977 so/u

Quartierplanung Salins

Sehr geehrte Herren,

namens und im Auftrag der Baugesellschaft "Strem", Inhaber der Parzelle 307, Gesellschafter:

Dr. Benedetg Venzin, Basel,
Felix Casty, Landquart,

erheben wir termingerecht

E i n s p r a c h e

gegen die Linienführung der neu zu erstellenden Strasse in diesem Quartier. Durch die Verlegung der Strasse nach Süden wird die neu ausgesetzte Parzelle 307 sehr stark verkleinert, so dass auf dieser Parzelle eine Ueberbauung kaum mehr möglich ist.

Antrag:

Die heutige Strasse sollte für die Erschliessung des Gebietes genügen, und wir bitten Sie, auf die Erstellung der neuen Strasse zu verzichten. Gegebenenfalls wäre die Parzelle 307 entwertet und es stellt sich dann die Frage der Entschädigung für Inkonvenienz.

Wir bitten Sie, unser Begehren wohlwollend zu prüfen und grüssen Sie freundlich.

Kopie an:

- [redacted]
- [redacted]

Blms 4

Sedrun, ils 4. november 1977

Signur

B e r t h e r V.

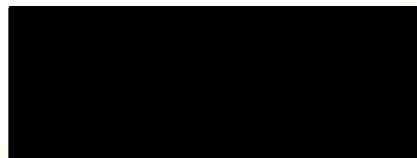
Suprastonza communal

7188 S e d r u n

Pertucca: Protesta plan da zona.

La surnumnada possesura dalla parzella nr 217 dador casa Salins e parzella nr 223 sper la punt dat en protesta encunter il davos plan da zona. La parzella nr 217 ha che maunca prau sin il niev plan da zona. Quel frust va buca mo tochen en tier il viadi Salins sondern tochen en tier il vau (dutg).

Cun perfetga stema salida



7000 Chur Masanserstr. 119 ☎ 081 27 22 64 Postcheck 70-5258
7130 Ilanz Casa Bual ☎ 086 2 16 44 Postcheck 70-2220

An den
Gemeindevorstand Tujetsch
7188 S e d r u n
EINSCHREIBEN

Ilanz, 3. November 1977 so/u

Quartierplanung Salins
Amtliche Publikation vom 3.10.1977

Sehr geehrte Herren,

als Liegenschaftsverwaltung der Eigentümergemeinschaft
Casa Caschlé, Parzelle 201 in Salins, sind wir gezwungen,
gegen die Quartierplanung Salins

E i n s p r a c h e

zu erheben.

Begründung und Begehren:

Nach unserer Auffassung sollte die kürzlich durch die
Meliorationsgenossenschaft erstellte neue Strasse für die
Erschliessung des kleinen Gebietes genügen. Wir sind er-
staunt, dass anstelle der neuen Strasse plötzlich wieder
eine neue Strasse mit neuem Trassee erstellt werden sollte.

Durch die Verlegung dieser Strasse nach Süden entsteht bei
der Casa Caschlé an der Nordseite der Liegenschaft eine
grosse Rampe, die sich zum Nachteil der Liegenschaft aus-
wirkt.

Auf dieser Seite ist der Haupteingang und die Strasse würde
bis an die Grenze mit einem hohen Bord angelegt, so dass der

Zugang speziell im Winter nicht mehr gewährleistet wäre. Wie soll in dieser Situation überhaupt die Schneeräumung vorgenommen werden?

Durch die Anlegung dieses Bordes wird den Parterrewohnungen jegliche Sicht genommen. Auch wirkt es sich auf den Lichteinfall in diese Wohnungen aus. Diese Wohnungen würden somit entwertet; gegebenenfalls wäre hier eine Inkonvenienzentschädigung zu leisten.

In bezug auf Strasse stellen wir das Begehren, die bestehende Strasse als genügende Erschliessung zu erklären, nachdem in diesem Gebiet nur noch drei Parzellen überbaut werden können.

Nach Planaufgabe beträgt der Besitzesstand der Parzelle 201 1'426 m². Nach Quartierplanung benötigt sie ein Ausmass von 2'152 m². Somit wäre eine Geldentschädigung bis zur Erreichung der Ausnützungsziffer für 726 m² notwendig.

Auch diese Berechnung müssen wir namens und im Auftrag der Eigentümergeinschaft Caschlé ablehnen. Die Eigentümer dieser Liegenschaft haben ihre Wohnungen gekauft in der Annahme, dass die Leistungen für die Wohnung bis auf die Strassenunterführung abgegolten seien. Nach neuer Planung müsste jeder Eigentümer nochmals Leistungen erbringen für die Erreichung der Ausnützungsziffer ohne irgend einen Vorteil daraus ziehen zu können. Diese bestehende Liegenschaft wurde nach der damaligen Bauordnung erstellt und hat seinerzeit die Ausnützungsziffer erreicht.

Somit muss eine Nachbelastung abgelehnt werden.

In eine Quartierplanung sollte nach unserer Auffassung auch die Kanalisations- und Wasserleitung einbezogen werden. Zur Zeit muss die Kanalisation der Casa Caschlé infolge Erstellung eines dritten Bahngleises neu gebaut werden. Nach Auffassung der FOB müssen die Eigentümer dieser Liegenschaft die Kanalisation auf eigene Rechnung neu erstellen. Dies steht somit nicht in Einklang mit der Quartierplanung.

Wir bitten Sie, unsere Einsprache zu prüfen und uns gegebenenfalls die Möglichkeit zu geben, diese noch mündlich zu begründen.

Kopie an die Mitglieder
der Hauskommission

KOPIE

7000 Chur Masanserstr. 119 ☎ 081 27 22 64 Postcheck 70-5258
7130 Ilanz Casa Bual ☎ 086 2 16 44 Postcheck 70-2220

An den
Gemeindevorstand Tujetsch
7188 S e d r u n
EINSCHREIBEN

Ilanz, 3. November 1977 so/u

Quartierplanung Salins
Amtliche Publikation vom 3.10.1977

Sehr geehrte Herren,

als Liegenschaftsverwaltung der Eigentümergemeinschaft
Casa Caschlé, Parzelle 201 in Salins, sind wir gezwungen,
gegen die Quartierplanung Salins

E i n s p r a c h e

zu erheben.

Begründung und Begehren:

Nach unserer Auffassung sollte die kürzlich durch die
Meliorationsgenossenschaft erstellte neue Strasse für die
Erschliessung des kleinen Gebietes genügen. Wir sind er-
staunt, dass anstelle der neuen Strasse plötzlich wieder
eine neue Strasse mit neuem Trassee erstellt werden sollte.

Durch die Verlegung dieser Strasse nach Süden entsteht bei
der Casa Caschlé an der Nordseite der Liegenschaft eine
grosse Rampe, die sich zum Nachteil der Liegenschaft aus-
wirkt.

Auf dieser Seite ist der Haupteingang und die Strasse würde
bis an die Grenze mit einem hohen Bord angelegt, so dass der

Zugang speziell im Winter nicht mehr gewährleistet wäre. Wie soll in dieser Situation überhaupt die Schneeräumung vorgenommen werden?

Durch die Anlegung dieses Bordes wird den Parterrewohnungen jegliche Sicht genommen. Auch wirkt es sich auf den Lichteinfall in diese Wohnungen aus. Diese Wohnungen würden somit entwertet; gegebenenfalls wäre hier eine Inkonvenienzentschädigung zu leisten.

In bezug auf Strasse stellen wir das Begehren, die bestehende Strasse als genügende Erschliessung zu erklären, nachdem in diesem Gebiet nur noch drei Parzellen überbaut werden können.

Nach Planaufgabe beträgt der Besitzesstand der Parzelle 201 1'426 m². Nach Quartierplanung benötigt sie ein Ausmass von 2'152 m². Somit wäre eine Geldentschädigung bis zur Erreichung der Ausnützungsziffer für 726 m² notwendig.

Auch diese Berechnung müssen wir namens und im Auftrag der Eigentümergemeinschaft Caschlé ablehnen. Die Eigentümer dieser Liegenschaft haben ihre Wohnungen gekauft in der Annahme, dass die Leistungen für die Wohnung bis auf die Strassenunterführung abgegolten seien. Nach neuer Planung müsste jeder Eigentümer nochmals Leistungen erbringen für die Erreichung der Ausnützungsziffer ohne irgend einen Vorteil daraus ziehen zu können. Diese bestehende Liegenschaft wurde nach der damaligen Bauordnung erstellt und hat seinerzeit die Ausnützungsziffer erreicht.

Somit muss eine Nachbelastung abgelehnt werden.

In eine Quartierplanung sollte nach unserer Auffassung auch die Kanalisations- und Wasserleitung einbezogen werden. Zur Zeit muss die Kanalisation der Casa Caschlé infolge Erstellung eines dritten Bahngeleises neu gebaut werden. Nach Auffassung der FOB müssen die Eigentümer dieser Liegenschaft die Kanalisation auf eigene Rechnung neu erstellen. Dies steht somit nicht in Einklang mit der Quartierplanung.

Wir bitten Sie, unsere Einsprache zu prüfen und uns gegebenenfalls die Möglichkeit zu geben, diese noch mündlich zu begründen.

Kopie an die Mitglieder
der Hauskommission

Lidun, iis 3. Okt. 1947.

Alto caxklio komunalo
Trejetsek.

Signor Jaichen Henry.

Sin il quer che haveis
Armes Mei a mi l'essel dar part il monolant.
Errent akhor in son amok, che haveis poci
mavenet mui fust, senza salidar mi pagar in
kaps. Perquei l'essel jee supplicha Vos
scrusamein e lura far, far mei pli grands
uork, de metter quei dil prau amordant. Qui ero
in eacura de metter amordant avon ch'il
supramadi regni fusts.
Era fessel fari attens Vos che regnet lura a pagar
per in fust che exister lura pli.
Per ibi auter fusts haveis lura in que grazificame
Alchi glebi sco Vos haveis mes amordant quei dil
prau, sche regnet a pagar il quer avon lura.
Cum sperame che regnes don pli aser mentes a
mui quivisch. e regales qui en paich.

Cum solid e stema.

Blaris 7

Sehr geehrte Herren!

Ich nehme bezug auf dem Entscheid der Perimeterkommission betr. Verteilung der Restkosten für die Aufhebung des Niveauüberganges im Bahnhofarel.

Mein Grundstück wurde mit Sfrs 3.233,85 belastet; welchen Betrag ich nur dann zahlen woll nachdem mit eine reellen Entschädigung zugesagt wird für:

- 1) Grundfläche Verlust
- 2) Wiederaufbau Lattenzaun
- 3) Sperrung Zufahrt

Gerne erwarte ich ihren Bescheid in dieser Sache.

7
Juni 8

Gemeindeverwaltung
Tavetsch

7188 S e d r u n

7188 Sedrun, 19. Mai 1976

Perimeterverfahren für die Unterführung FO, Bahnhof Sedrun

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Leider sehe ich mich gezwungen, gegen die Kostenverteilung der Unterführung laut Mitteilung vom 13. Mai 1976

E i n s p r a c h e

zu erheben.

Begründung Meine Liegenschaft Café Cristal wird mit Fr. 3'948.-- belastet. Leider muss ich feststellen, dass meine Liegenschaft von dieser Unterführung in keiner Art und Weise etwelche Vorteile erhält, nachdem trotz Erstellung einer Unterführung keine direkte Zufahrt ermöglicht wird. Die bestehende Strasse bis zur Casa Caschlé gilt als Privatstrasse. Es wird für mich kaum möglich sein, von den Eigentümern ein Zufahrtsrecht zu erhalten. Ich bin bereit, die Zahlung der Summe sofort vorzunehmen, sobald die Strasse bis zu meiner Liegenschaft weiter geführt wird. Die Skiliftgesellschaft wird trotz Erstellung dieser Unterführung genötigt sein, eine Bahnüberführung zu erstellen. Damit werde ich gezwungen sein, von den Erstellungskosten dieser Ueberführung ebenfalls einen Kostenanteil zu leisten.

Darf ich Sie bitten, diesen Fragenkomplex nochmals zu überprüfen.

Ich gewärtige gerne Ihre diesbezügliche Stellungnahme und

grüsse Sie freundlich.